

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.02.2015

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-17/14

Zulassungsnummer:

Z-43.11-375

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2015**

bis: **6. Februar 2020**

Antragsteller:

Köb Holzheizsysteme GmbH

Flotzbachstraße 33

6922 WOLFURT

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängiger Heizkessel für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Vitoligno 300 C"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der Zulassung sind die Zentralheizungskessel mit der Bezeichnung "Vitoligno 300 C" mit automatischer Brennstoffbeschickung. Die Zentralheizungskessel tragen die CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.1 Raumlufunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen).

Die Zentralheizungskessel sind anschlussfertige Baueinheiten zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 90 °C mit dem Brennstoff Holzpellets 6 mm und 8 mm nach DIN EN ISO 17225¹. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3,5 bar, der elektrische Anschluss erfolgt an die Netzspannung mit 230 V und einer Netzfrequenz von 50 Hz. Die Heizkessel sind baugleich, die unterschiedlichen Nennwärmeleistungsbereiche werden durch die Parametrierung wie zum Beispiel Brennstoffmenge pro Zeiteinheit und die Gebläsedrehzahl moduliert.

Tabelle 1: Leistungsklassen

Feuerstätte	Nennwärmeleistung in kW	Wasserinhalt in l	Max. Abgas-temperatur in °C
"Vitoligno 300 C"	2,4 - 8,0	40	76
"Vitoligno 300 C"	2,4- 12,0	40	91

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{42x} und FC_{52x} von raumlufunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik².

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätte erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasabführung, Brennstoffversorgung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

Die raumlufunabhängigen Zentralheizungskessel sind zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumlufunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind oder die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

- 1 DIN EN ISO 17225-2 Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets (ISO 17225-2:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17225-2:2014; Ausgabe: 2014-09
- 2 Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumlufunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe Fassung: Juni 2012 –
 Typ FC_{42x} Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS) Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.
 Typ FC_{52x} Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-375

Seite 4 von 8 | 6. Februar 2015

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Inneren gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$. Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,01 Vol.-% bezogen auf 13 % O₂ nicht überschreiten. Der notwendige abgasseitige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 2 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasabführung muss DIN EN 1856-2³ entsprechen, die Leitung für die Verbrennungsluft ist aus Bauprodukten für Lüftungsanlagen herzustellen zum Beispiel aus flexiblen Luftleitungen nach DIN EN 13180⁴ mit Dichtheitsklasse C.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die raumluftunabhängigen Zentralheizungskessel müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten Nr. H-A 1346-00/14, Nr. H-B 1346-00/14, Nr. H-C1 und C2 1346-00/14, Nr. H-E 1346-00/14, Nr. H-SP 1346-00/14 Nr. H-R 1346-00/14 und Nr. H-RLU 1346-00/14 des TÜV Süd sowie den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Prüfberichte und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Zentralheizungskessel bestehen im Wesentlichen aus einem Pelletvorratsbehälter, der automatischen Beschickungseinrichtung für den Brennstoff, einer integrierten Brennkammer aus keramischen Formteilen mit beweglichem Rost, der Verbrennungsluftzufuhr und dem nachgeschaltetem Wärmeübertrager sowie der Mikroprozessorsteuerung.

Der Brennstoff Holzpellets gelangt aus dem von Hand befüllten internen Vorratsbehälter mittels Saugzuggebläse über einen Fallbereich, eine Zellradschleuse und eine Einschubschnecke in die Brennkammer. Dort werden die Holzpellets vergast und verbrannt. Die notwendige Verbrennungsluft wird durch das Verbrennungsluftgebläse als Primärluft durch den Rost und als Sekundärluft über die Öffnungen in der Brennraumverkleidung zugeführt. Die Verbrennungsgase geben Ihre Wärme am stehend angeordneten Rohrwärmeübertrager an das Heizwasser ab. Die Zentralheizungskessel verfügen über eine automatische Entaschung des Rostes, des Bereiches unterhalb des Rostes sowie des Wärmeübertragers. Eine Luftklappe reguliert die Verbrennungsluft und dient zur Verhinderung des Auskühlens bei nichtbetriebener Feuerstätte.

Der interne Vorratsbehälter kann anstatt der händischen Befüllung auch mittels optionalem Saugsystem aus einem Brennstoffvorrat beschickt werden; die Raumluftunabhängigkeit ist dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Zentralheizungskessel haben auf der Rückseite die Anschlussstutzen für den Heizwasservor- und -rücklauf. Die Vor- und Rücklauftemperaturen werden mit Temperaturfühlern kontinuierlich erfasst. Die Mikroprozessorsteuerung wertet die erfassten Daten aus der Abgastemperatur, der Wassertemperatur, dem Restsauerstoffgehaltes des Abgases sowie der jeweiligen Kontaktschalter bzw. Stellantriebe für Gebläse, Luftklappen usw. aus und bestimmt die optimalen Bedingungen für eine schadstoffarme Verbrennung.

Die Zentralheizungskessel sind jeweils mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597⁵ im Rücklauf der Feuerstätten mit einem maximaler Einstellwert von 100 °C ausgerüstet.

- | | | |
|---|---------------|--|
| 3 | DIN EN 1856-2 | Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Deutsche Fassung EN 1856-2:2009; Ausgabe: 2009-09 |
| 4 | DIN EN 13180 | Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03 |
| 5 | DIN EN 14597 | Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2012; Ausgabe:2012-09 |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-375

Seite 5 von 8 | 6. Februar 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Zentralheizungskessel mit der Bezeichnung "Vitoligno 300 C" sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Feuerstätten mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsüberdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der raumluftunabhängigen Zentralheizungskessel mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Feuerungseinrichtung, Sicherheitseinrichtungen),

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-375

Seite 6 von 8 | 6. Februar 2015

- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen, sowie
- der Dichtheit der wasserführenden Teile mittels Wasserdruckprüfung und
- der Dichtheit gegenüber dem Aufstellraum mittels Leckageversuch.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind. Es ist festzustellen, ob der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Zentralheizungskessel gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die raumluftunabhängige Zentralheizungskessel dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa

gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Zentralheizungskessel ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zu Feuerstätten gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC_{52x} sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinspar-Verordnung zu dämmen oder die vorgenannten Leitungen sind fassadenseitig mit einer Absperreinrichtung zu versehen, die bei nichtbetriebener Feuerstätte geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

3.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der Feuerstätten gelten die Werte gemäß Tabelle 3.

Tabelle 3: Trippelwerte für die raumluftunabhängigen Zentralheizungskessel

Feuerstättenbezeichnung		"Vitoligno 300 C"	
		2,4 kW – 8 kW	2,4 kW – 12 kW
Abgasmassenstrom in g/s	Nennwärmeleistung	4,0	6,0
	Teillast	2,0	2,0
Abgastemperatur in °C	Nennwärmeleistung	76	91
	Teillast	56	52
Erf. Förderdruck in Pa	Nennwärmeleistung	2	2
	Teillast	1	1
CO ₂ -Gehalt in Vol-%	Nennwärmeleistung	14,5	14,5
	Teillast	10,6	10,6

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁶ zu führen.

4 Bestimmungen für die Aufstellung

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1 und 3,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,

⁶ DIN EN 13384-1 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 +A2:2008; Ausgabe: 2008-08

- die Beachtung der elektrischen Installationsvorschriften (VDE Regeln) sowie der einschlägigen Installationsregeln wie zum Beispiel DIN EN 12828⁷, die hydraulische Einbindung der Feuerstätten in die Wärmeverteilungsanlage, die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung und die Einstellarbeiten an der Feuerungseinrichtung,
- das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätten.

5 Bestimmungen für Betrieb und Instandhaltung

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die nach § 3, Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz erforderliche Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache zu übergeben. Die Gebrauchsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

Die Erstinbetriebnahme der raumluftunabhängigen Feuerstätten muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungseinrichtung zu überprüfen.

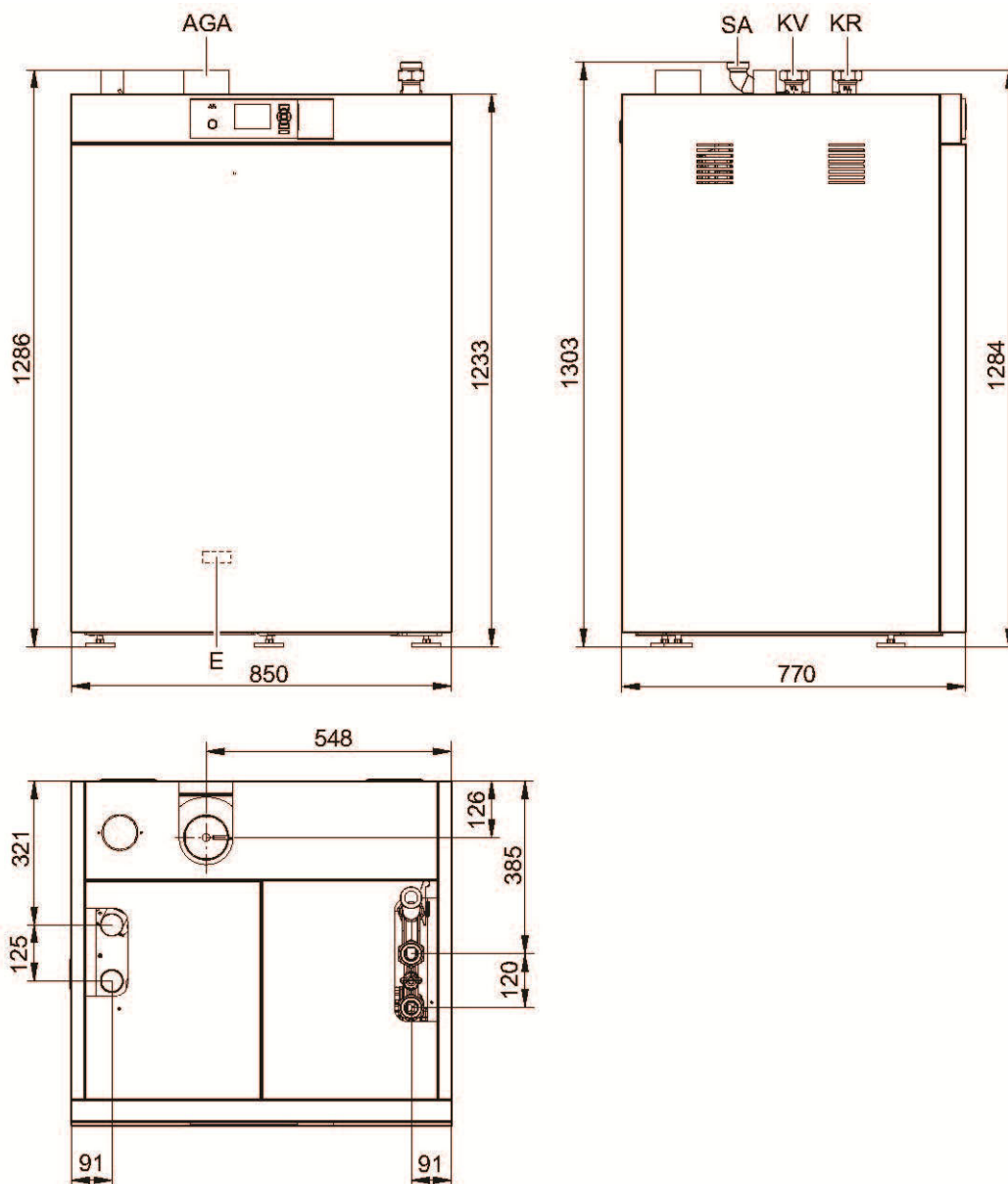
Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets 6 mm oder 8 mm nach DIN EN ISO 17225¹ entsprechend der Angaben des Antragstellers verwendet werden.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁷ DIN EN 12828

Heizungsanlagen in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen;
Deutsche Fassung EN 12828:2012+A1:2014; Ausgabe: 2014-07



AGA Abgasabzug
 E Entleerung R $\frac{3}{4}$ (auf der Kesselrückseite unter der Verkleidung)

KR Kesselrücklauf Rp 1 $\frac{1}{2}$
 KV Kesselvorlauf und Membran-Druckausdehnungsgefäß Rp 1 $\frac{1}{2}$
 SA Anschluss Kleinverteiler (Sicherheitsanschlüsse) R 1 $\frac{1}{2}$

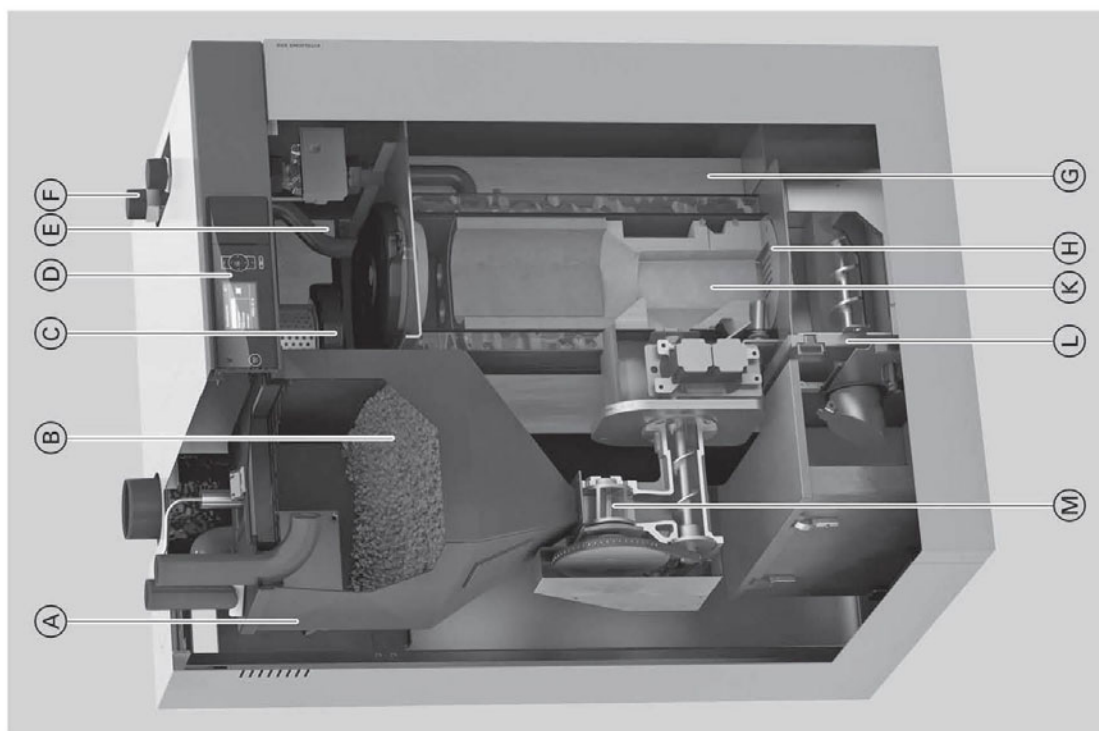
Höhen: Angaben bei Stellfußhöhe 30 mm

Raumluftunabhängiger Heizkessel für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung
 "Vitoligno 300 C"

Abmessungen und Anschlüsse der Feuerstätte

Anlage 1

- (A) Eingebaute Saugturbine mit Anschluss für Zuführ- und Rückluftschlauch
- (B) Pelletbehälter für 32 kg Brennstoff
- (C) Stufenlos drehzahlerregertes Abgasgebläse für modulierenden Betrieb
- (D) Menügeführte Regelung Ecotronic
- (E) Elektrische Rücklaufemperaturanhebung mit Hocheffizienz-Umwälzpumpe eingebaut
- (F) Alle Anschlüsse nach oben – Eckwandaufstellung möglich
- (G) Hochwirksame Wärmedämmung
- (H) Selbstreinigender Lamellenrost aus Edelstahl
- (K) Brennkammer aus hochhitzebeständiger Keramik
- (L) Automatische Entaschung mit großem Aschebehälter
- (M) 6-fach Zellenradschleuse für 100 % Rückbrandsicherheit



Raumluftunabhängiger Heizkessel für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Vitoligno 300 C"

Schnitt der Feuerstätte

Anlage 2